

Zeitschrift für

EUROPARECHT **ZfRV**

**INT. PRIVATRECHT &
RECHTSVERGLEICHUNG**

Redaktion **Helmut Ofner (Chefredakteur), Hans-Peter Folz**
Wissenschaftlicher Beirat **Willibald Posch, Michael Schweitzer,**
Martin Selmayr, Manfred Straube
Begründet von **Fritz Schwind**

Dezember 2021

06

241 – 288

Europarecht

Union Aktuell *Suzan Topal-Gökceli* ➔ 244

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht

**Rechtsnachfolge nach Titelschaffung
im Kontext der EuGVVO**

Philipp Anzenberger ➔ 259

Rechtsvergleichung

**Eine Einführung in das Recht der neuen türkischen Nachlassstundung
in rechtsvergleichender Perspektive** *Efe Direnisa* ➔ 268

**Der Einfluss der COVID-19 Pandemie auf das Zivilprozessrecht
in Tschechien und Polen**

Eva Dobrovolná, Krzysztof Drozdowicz und Petr Lavický ➔ 281

Rechtsprechung

EuGH ➔ 254

Internationales Privat- und Zivilverfahrensrecht ➔ 267

Eine Einführung in das Recht der neuen türkischen Nachlassstundung in rechtsvergleichender Perspektive

ZfRV 2021/27

Art 285 ff
türkisches SchKG

Sanierungsrecht;
Nachlass-
stundung;
türkisches
Nachlass-
vertragsverfahren

Nachlassvertragsverfahren sind keine Neuigkeit im türkischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht, hatte aber kaum Praxisrelevanz, da Konkursaufschub die angesuchte Sanierungsmöglichkeit war. Jedoch wurde 2016 der Weg zum Konkursaufschub gem Art 4 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft mit Nr 656 versperrt und anschließend wurde er als Rechtsinstitut aus dem türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (İİK) mit der Gesetzänderungsnummer 7101 abgeschafft. Somit erlangte das nunmehr neugeregelte Nachlassvertragsverfahren als Sanierungsmöglichkeit eine große Bedeutung und auch Praxisrelevanz.

Von Efe Direnisa

Inhaltsübersicht:

- A. Einleitung
- B. Nachlassvertragsverfahren
 1. Einstieg in das Nachlassvertragsverfahren

- a) Antragsberechtigte und Zuständigkeit
- b) Erforderliche Dokumente
2. Bewertung des Antrags und Bewilligung der vorläufigen Frist

- a) Voraussetzungen der Durchführung eines Nachlassvertragsverfahrens
 - b) Bewilligung der vorläufigen Frist und deren Dauer
 - c) Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an die Ämter
3. Wirkungen der vorläufigen Frist
 - a) Wirkungen auf die Rechte der Gläubiger
 - b) Verbot der Einleitung und Fortsetzung von Zwangsvollstreckungen
 - c) Einsetzung des vorläufigen Sachwalters
 - d) Widerspruch gegen die Bewilligung einer vorläufigen Frist
 4. Ausschließliche Frist
 - a) Voraussetzungen der ausschließlichen Frist
 - b) Entscheidung über die ausschließliche Frist
 - c) Öffentliche Bekanntmachung der ausschließlichen Frist und Anmeldung der Forderungen
 - d) Rechtsweg gegen Gewährung der ausschließlichen Frist und deren Aufhebung
 - e) Wirkungen der ausschließlichen Frist
 - f) Gläubigerversammlung und Feststellung der Mehrheit
 5. Entscheidung des Handelsgerichts über das Nachlassvertragsprojekt
 - a) Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts
 - b) Ablehnung des Nachlassvertragsprojekts
 6. Rechtsweg gegen die Entscheidung über das Nachlassvertragsprojekt
 7. Stundung der Verwertung von verpfändeten bzw. Rückgabe von geleasteten Vermögensgegenständen
 8. Bestrittene Forderungen
 9. Wirkungen der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts
 10. Aufhebung des Nachlassvertragsprojekts gegenüber einem Gläubiger
 11. Widerruf des Nachlassvertragsprojekts
- C. Fazit

A. Einleitung

Im türkischen Recht standen einem Schuldner, der in einen finanziellen Engpass gerät, bis in die jüngste Zeit drei Möglichkeiten zur Verfügung. Diese waren Umstrukturierung von Kapitalgesellschaften und Genossenschaften durch Einigung, Konkursaufschub und Nachlassstundung. Jedoch war der Konkursaufschub die praxisrelevanteste Möglichkeit, wobei Umstrukturierung durch Einigung bzw. Nachlassstundung in der Praxis so gut wie nie vorkamen. Im Jahre 2016 wurde der Weg zum Konkursaufschub gem. Art. 4 der Rechtsverordnung mit Gesetzeskraft mit Nr. 656 versperrt, sodass es dem Schuldner untersagt wurde, einen Antrag auf Konkursaufschub zu stellen. Konkursaufschub als Rechtsinstitut wurde zudem aus dem türkischen Zwangsvollstreckungs- und Konkursgesetz (İİK) mit der Gesetzesänderungsnummer 7101 abgeschafft. Mit demselben Änderungsgesetz wurde auch das Nachlassstundungsrecht neu geregelt. Mit Abschaffung des Konkursaufschubs erlangte die Nachlassstundung als

Sanierungsmöglichkeit somit eine große Bedeutung und auch Praxisrelevanz.

Vorbild der Neuerungen ist das schweizerische Nachlassvertragsrecht. Jedoch divergieren die türkischen Regelungen in einigen Punkten von den schweizerischen. Im folgenden Beitrag wird versucht, das neue türkische Nachlassvertragsrecht in rechtsvergleichender Perspektive kurz darzustellen. Das türkische Nachlassvertragsrecht sieht sowohl einen gerichtlichen Nachlassvertrag, der sowohl vor der Konkurseröffnung als auch während des Konkursverfahrens beantragt werden kann, als auch einen Nachlassvertrag mit Vermögensabtretung vor. In diesem Beitrag beschränken wir uns auf gerichtliche Nachlassvertragsverfahren, die vor der Konkurseröffnung beantragt werden, da sie der Regelfall sind. Jedoch werden wesentliche Unterschiede zwischen den verschiedenen Arten von Nachlassverträgen bei Bedarf angemerkt.

B. Nachlassvertragsverfahren

1. Einstieg in das Nachlassvertragsverfahren

a) Antragsberechtigte und Zuständigkeit

Der Einstieg in das Nachlassvertragsverfahren fängt gem. Art. 285 Abs. 1 İİK mit einem Antrag des Schuldners an. Antragsberechtigt ist jedermann, dh. sowohl natürliche Personen als auch juristische Personen können einen Antrag auf einen gerichtlichen Nachlassvertrag stellen,¹⁾ dh. antragstellender Schuldner muss nicht Kaufmann sein. Auch vor dem Änderungsgesetz mit Gesetzesnr. 4949 war jedermann antragsberechtigt, jedoch wird in der Literatur darauf hingewiesen, dass die Sanktion²⁾ der Konkurseröffnung nach der alten Rechtslage einen Rückhalt für Schuldner darstellte, die dem Konkursverfahren nicht unterliegen.³⁾ Nach der neuen Rechtslage kann aber das Gericht bei Abweisung des Antrags bzw. Ablehnung des Nachlassvertrags nicht von Amts wegen ein Konkursverfahren einleiten. Voraussetzung dafür ist es, dass der Schuldner konkursfähig ist. Neben dem Schuldner können auch Gläubiger des Schuldners, die die Eröffnung eines Konkursverfahrens über den Schuldner beantragen dürfen, einen Antrag auf Nachlassvertrag stellen. →

1) Pekcanitez/Erdönmez, 7101 Sayılı Kanun Çerçevesinde Konkordato İstanbul 2018, 7; Pekcanitez/Atalay/Sungurtekin Özkan/Özkes: İcra ve İflas Hukuku – Ders Kitabı⁷ (İstanbul 2020) 481; Atalı/Ermenek/Erdoğan, İcra ve İflas Hukuku Ankara 2019, 652; Öztekin/Budak/Tunç Yüce/Kale/Yeşilova, Yeni Konkordato Hukuku – 7101 ve 7155 sayılı Kanunlarla Değişik İcra ve İflas Kanunu Şerhi m. 285–309 Şerhi² (Ankara 2019) 143; Simill, Konkordatoda Mühletin Borçlu Bakımından Sonuçları (İstanbul 2020) 6; Arslan/Yılmaz/Taşpınar Ayvaz/Hanağası, İcra ve İflas Hukuku⁵ (Ankara 2019) 546; Sansöz, 7101 Sayılı Kanun Kapsamında İcra İflas ve Konkordato Hukukundaki Yenilikler (Ankara 2018) 46; Akyürek Ayhan/Akyürek Remziye, Konkordato Hukuku (Ankara 2019) 147.

2) Da nach der alten Rechtslage bei fehlgeschlagenem Nachlassvertragsverfahren auch über die Schuldner Konkursverfahren eröffnet wurden, die nicht konkursfähig sind, wurde diese Regelung in der Literatur kritisiert und die Möglichkeit der Eröffnung des Konkursverfahrens wurde als eine „Sanktion“ bezeichnet; Tanrıver, İflas Dışı Adi Konkordatoya İlişkin Temel Problemler ve Çözüm Arayışları, MİHBİR 13. Antalya Toplantısı, (Ankara 2017) 249–250.

3) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 8; Özkes, Konkordatoya Başvuru ve Geçici Mühlet Kararı, 7101 Elektronik Tebliğat Konularında Geçirilen Yenilikler (İstanbul 2018) 53; Sansöz, Konkordato (Ankara 2020) 104.

Während gem Art 297 Abs 1 İİK aF das Handelsgericht für Bestätigung des Nachlassvertrags sachlich zuständig war, lag die Gewährung der Stundung in sachlicher Zuständigkeit des Vollstreckungsgerichts. Gem Art 285 Abs 3 İİK ist nunmehr das Handelsgericht sowohl für die Gewährung der Stundung als auch der Bestätigung des Nachlassvertrags sachlich zuständig. Diese Neuerung ist zu begrüßen, da nunmehr alle Beschwerden bzgl des Verfahrens von demselben Gericht zu entscheiden sind, was auch Verfahrensbeschleunigung und -effizienz mit sich bringen wird.⁴⁾

Art 285 Abs 3 İİK schreibt nicht nur die sachliche Zuständigkeit vor, sondern regelt auch die örtliche Zuständigkeit. Somit ist bei konkursfähigen Personen das Handelsgericht nach Art 154 Abs 1 bzw Abs 2 örtlich zuständig, während bei konkursunfähigen Personen das Handelsgericht am Wohnsitz des Schuldners örtlich zuständig ist.

b) Erforderliche Dokumente

Art 286 İİK sieht Dokumente vor, die mit dem Antrag beim Handelsgericht einzureichen sind. Gem Art 286 İİK muss der Antragsteller ein vorläufiges Nachlassvertragsprojekt („konkordato ön projesi“) entwerfen. Dieses vorläufige Nachlassvertragsprojekt muss Folgendes zeigen:

- Wenn es sich um einen Erlassvergleich handelt: wieviel Prozent der Schulden zu begleichen sind
- Wenn es sich um einen Stundungsvergleich handelt: in welchem Zeitraum oder in wie vielen Raten die Schulden zu zahlen sind,
- ob der Schuldner zur Begleichung seiner Schulden sein Vermögen veräußern wird oder nicht,
- aus welchen Mitteln der Schuldner seine Geschäftstätigkeit weiterführen und seine Schulden tilgen wird; ob eine Kapitalerhöhung oder eine Kreditaufnahme geplant sind usw.

Weiterhin muss der Schuldner seinem Antrag Zwischen- und Endbilanzen, Gewinn- und Verlustrechnung, Geldflussrechnung und andere Dokumente beifügen, die das Vermögen des Schuldners darlegen. Auch ist eine Liste der Gläubiger und der Höhe von deren Forderungen beizufügen, wobei privilegierte Forderungen auf der Liste anzumerken sind. Darüber hinaus ist auch eine Tabelle beizufügen, auf der die voraussichtliche Liquidationssumme nach Konkursverfahren mit dem vorläufigen Nachlassvertragsprojekt verglichen wird. Zuletzt muss der Schuldner seinem Antrag einen Prüfungsbericht beifügen, der von einem von der Behörde für Rechnungslegungs- und Prüfungsstandards der öffentlichen Aufsicht berechtigten, unabhängigen Prüfer erstellt worden ist. Diese Dokumente sind nicht abschließend geregelt, denn der Schuldner muss gem Art 286 Abs 2 auch andere Dokumente vorlegen, die vom Gericht bzw Sachwalter beantragt werden.⁵⁾

2. Bewertung des Antrags und Bewilligung der vorläufigen Frist

a) Voraussetzungen der Durchführung eines Nachlassvertragsverfahrens

Art 285 Abs 1 İİK setzt für die Durchführung des Nachlassvertragsverfahrens voraus, dass der Schuld-

ner seine fälligen Schulden nicht bezahlen kann oder die Gefahr besteht, dass er seine Schulden bei Fälligkeit nicht zahlen können. Das İİK sieht also zwei Varianten vor: Entweder muss der Schuldner wegen finanzieller Schwierigkeiten seine fälligen Schulden nicht bezahlen können oder es muss absehbar sein, dass der Schuldner seine Schulden bei deren Fälligkeit nicht zahlen können. Wenn der Schuldner eine dieser Voraussetzungen nicht erfüllt, bspw den Antrag „zu früh“ stellt, wird das Gericht den Antrag abweisen.

b) Bewilligung der vorläufigen Frist und deren Dauer

Gem Art 287 Abs 2 und 6 İİK aF wurde dem Schuldner eine Stundungsfrist von drei Monaten gewährt, wobei diese auf weitere zwei Monate verlängert werden konnte. Nach der Neuregelung unterscheidet das Gesetz ausdrücklich zwischen vorläufiger und ausschließlicher Frist. Parallel zum schweizerischen Nachlassvertragsrecht dient die vorläufige Frist dazu, dass das Gericht die Möglichkeit der Bestätigung des Nachlassvertrags bzw einer Sanierung bewertet.⁶⁾ Deshalb ist dem Schuldner so schnell wie möglich die vorläufige Frist zu gewähren, wenn die mit dem Antrag einzureichenden Dokumente vollständig sind.⁷⁾ Bei Unvollständigkeit der Dokumente kann das Gericht dem Schuldner zur Ergänzung seines Antrags eine kurze Frist einräumen.⁸⁾

Gem Art 287 Abs 4 Satz 1 İİK beträgt die vorläufige Frist drei Monate. Die vorläufige Frist kann bei Bedarf höchstens um zwei Monate verlängert werden. Nach Art 293 a des schweizerischen Bundesgesetzes über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) kann das Gericht die provisorische Stundung nicht mehr als vier Monate bewilligen, wobei dem Gericht diesbezüglich ein Ermessen zusteht und nach hM aber zunächst einmal nicht mehr als zwei Monate bewilligt werden sollen.⁹⁾ Aus dem Wortlaut des Art 287 Abs 4 Satz 1 İİK

4) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 14; Sansözzen, aaO (FN 3) 108; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova, aaO (FN 1) 173; Özkes, aaO (FN 3) 55–56.

5) Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova, aaO (FN 1) 236; Sansözzen, aaO (FN 3) 155; Bozdoğan, Konkordato ve Konkordato Alacaklılar Toplantısı (Uygulamalı) (Ankara 2020) 24. aA Eroğlu: Uygulamada Konkordato³ (Ankara 2020) 57.

6) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 22; Pekcanitez/Atalay/Sungurtekin Özkın/Özkes, aaO (FN 1) 481. İstanbul BAM, 17. HD., E. 2019/421 K. 2019/856 T. 2. 5. 2019; İstanbul BAM, 17. HD., E. 2019/429 K. 2019/676 T. 11. 4. 2019.

7) Beim Nachlassvertragsverfahren handelt es sich um eine Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit. Gem Art 320 Abs 1 der türkischen Zivilprozessordnung kann das Gericht bei Angelegenheit der freiwilligen Gerichtsbarkeit ohne vorherige Anhörung des Antragstellers nach Aktenlage entscheiden. Angesichts des Umstands, dass der Schuldner unter der Drohung der Zwangsvollstreckung ist, muss die vorläufige Frist ohne erheblichen Zeitverlust gewährt werden; Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 22; Özkes, aaO (FN 3) 71; Akdeniz/Kayhan, Konkordato Hukuku El Kitabı (İstanbul 2019) 70; Basler Kommentar SchKG Ergänzungsband, Bauer T./Stahelin D., Ergänzungsband zum Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs² (Basel 2017) Art 293 a, N. 9; Hunkeler, Daniel, Kurzkommentar SchKG² (Basel 2014) Art 293 a, N 12.

8) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 22; Atalı/Ermenek/Erdoğan, aaO (FN 1) 651; Özkes, aaO (FN 3) 67; Arslan/Yılmaz/Taşpınar Ayvaz/Hanağası, aaO (FN 1) 549; Sansözzen, aaO (FN 3) 171.

9) Bauer, aaO (FN 7), Art 293 a, N. 7; Stauber/Talbot, Die Praxis des Nachlassgerichts Zürich zum revidierten Sanierungsrecht, AJP 2017, 878; Hunkeler, aaO (FN 7) Art 293 a, N. 16; Kren Kostkie-

geht auf der anderen Seite hervor, dass die vorläufige Frist auf jeden Fall für drei Monate zu bewilligen ist. Es ist zu beachten, dass die Verlängerung der vorläufigen Frist eher eine Ausnahme ist. Deshalb ist es nicht möglich, dass das Gericht am Anfang des Verfahrens dem Schuldner eine vorläufige Frist von fünf Monaten bewilligt.¹⁰⁾

Anders als im schweizerischen Recht ist im türkischen Nachlassvertragsrecht bei der Abweisung der vorläufigen Frist Konkursöffnung von Rechts wegen nicht vorgesehen. Diese Regelung ist in der Literatur kritisiert, da die Sanktion der Konkursöffnung losgelöst von der Konkursfähigkeit des Antragstellers wie ein Filter agiert, der missbräuchlichen Anträgen vorbeugt.¹¹⁾

Gem Art 287 Abs 6 kann gegen die Bewilligung oder Verlängerung der vorläufigen Frist, Einsetzung des vorläufigen Sachwalters und andere Maßnahmen zum Erhalt des schuldnerischen Vermögens keine Beschwerde eingelegt werden.

c) Öffentliche Bekanntmachung und Mitteilung an die Ämter

Die Bewilligung der vorläufigen Frist wird im Handelsregisterblatt und auf dem Anzeigeportal des Amts für amtliche Veröffentlichungen bekannt gemacht. Weiterhin wird sie zuständigen Ämtern wie Handelsregister, Grundbuchamt, Verband türkischer Banken usw mitgeteilt. Anders als im schweizerischen Recht sieht das İİK keine stille Sanierung vor. Stille Sanierung spielt eine große Rolle, wenn zu befürchten ist, dass die öffentliche Bekanntmachung der vorläufigen Frist zu größeren Problemen des Schuldners führen wird. Dies wäre dann der Fall, wenn Lieferanten des Schuldners mit ihm wegen des Nachlassvertragsverfahrens nicht mehr Geschäfte machen oder drohen würden, nur gegen Barzahlung weiterzuliefern. Nach der Ansicht von *Pekcanitez/Erdönmez* wäre es wünschenswert gewesen, wenn auch eine Möglichkeit zur stillen Sanierung vorgesehen worden wäre.¹²⁾

3. Wirkungen der vorläufigen Frist

Gem Art 288 Abs 1 İİK hat die vorläufige Frist gleiche Wirkungen wie die ausschließliche Frist. Jedoch bedeutet dies nicht, dass zwischen vorläufiger und ausschließlicher Frist keine Unterschiede bestehen. Denn bei vorläufiger Frist erhält der Schuldner eine Frist, in der er ohne Vollstreckungszwang unter Aufsicht des Sachwalters seine Geschäfte weiterführt und das Gericht die Erfolgchancen des Schuldners untersucht und eine endgültige Entscheidung hinsichtlich Bewilligung der ausschließlichen Frist zu treffen versucht. Bei der ausschließlichen Frist versucht der Schuldner, die im vorläufigen Nachlassvertragsprojekt vorgesehenen Maßnahmen umzusetzen und sich aus seinem finanziellen Engpass zu retten, während er eine Einigung mit seinen Gläubigern herbeizuführen hat. Art 288 Abs 1 İİK ist deshalb wichtig, da es im Hinblick auf die Wirkungen der Stundungsfrist auf den Zeitpunkt der Bewilligung der vorläufigen Frist ankommt.

a) Wirkungen auf die Rechte der Gläubiger

Das Gericht trifft von Amts wegen Maßnahmen, die zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens notwendig sind. In der vorläufigen Frist versucht das Gericht herauszufinden, ob es für den Schuldner möglich ist, eine nachhaltige Sanierung herbeizuführen bzw einen Nachlassvertrag mit seinen Gläubigern abzuschließen. Da die Verfügungsmacht des Schuldners mit der Bewilligung der vorläufigen Frist nicht aufgehoben wird, kann er durch Verfügungen zulasten seiner Gläubiger seine Aktiven vermindern. Um einer solche Vorgehensweise vorzubeugen, muss das Gericht für den Erhalt des schuldnerischen Vermögens nötige Maßnahmen rechtzeitig treffen. Sowohl im türkischen¹³⁾ als auch im schweizerischen Recht¹⁴⁾ geht man davon aus, dass das Gericht anordnen kann, dass die Konten des Schuldners gesperrt werden bzw er nur noch mit Einwilligung des Sachwalters über seine Konten verfügen darf. Das Gericht kann nicht nur bei Bewilligung, sondern während der ganzen vorläufigen Frist notwendige Maßnahmen treffen. Zu beachten ist aber, dass das Gericht nicht solche Maßnahmen anordnen darf, die die sich aus dem materiellen Recht ergebenden Rechte der Beteiligten beschränken bzw aufheben.¹⁵⁾

b) Verbot der Einleitung und Fortsetzung von Zwangsvollstreckungen

Während der vorläufigen Frist darf gegen den Schuldner eine Zwangsvollstreckung weder eingeleitet noch fortgesetzt werden. Ausgenommen von diesem Verbot sind die pfandgesicherten Forderungen. Auch gegen Bürgen des Schuldners kann vollstreckt werden.¹⁶⁾ Weitere Ausnahmen sind Lohn- und Unterhaltsforderungen.

c) Einsetzung des vorläufigen Sachwalters

Mit der Bewilligung der vorläufigen Frist wird auch ein vorläufiger Kommissar eingesetzt. Anders als im schweizerischen Recht kann das Gericht von der Ein-

wicz/Vock, Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs⁴ (Zürich 2017) Art 293a, N. 9.

- 10) Arslan/Yılmaz/Taşpınar Ayvaz/Hanağası, aaO (FN 1) 549; Akdeniz/Kayhan, aaO (FN 7) 70; Altay/Eskiocak, 7101 Sayılı Kanunla Yapılan Düzenlemelerin İşığında Konkordato ve Yeniden Yapılanma Hukuku⁴, (Istanbul 2018) 148; Özekes, aaO (FN 3) 76.
- 11) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 27; Sarsözen, aaO (FN 3) 175. aA. Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova, aaO (FN 1) 246.
- 12) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 29; Akil, Sorularla Konkordato Hukuku (Ankara 2020) 101.
- 13) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 31; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova, aaO (FN 1) 263; Atalay, Konkordato Reformu Hakkında Değerlendirmeler 7101 Elektronik Tebliğat Konularında Getirilen Yenilikler (Istanbul 2018) 130; Kaplan, Yeni Türk Konkordato Hukuku (Ankara 2019) 24; Sarsözen, aaO (FN 3) 176; Akdeniz/Kayhan, aaO (FN 7), S 86; Bozdoğan, aaO (FN 5) 58–59; Oruç, Konkordato Uygulama Rehberi (Istanbul 2018) 87; T. Uyar, Yeni Konkordato Hukukumuzun Temel İleri² (Ankara 2019) 40.
- 14) Hunkele, aaO (FN 7), Art 293a, N. 18; Kren Kostkiewicz/Vock, aaO (FN 9) Art 293a, N. 11.
- 15) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 31; Sarsözen, aaO (FN 3) 176; Arslan/Yılmaz/Taşpınar Ayvaz/Hanağası, aaO (FN 1) 551. aA Atalay, aaO (FN 13) 128; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova, aaO (FN 1) 263; Tunç Yücel, Konkordato Mühletinin Alacaklılar Bakımından Sonuçları (Istanbul 2020) 209–210. Istanbul BAM 17. HD, 13. 6. 2019, E. 2019/1672, K. 2019/1958.
- 16) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 35; Tanrıver, Konkordato Komiseri, Ankara 1993, 64; Kuru: İcra ve İflas Hukuku El Kitabı² (Ankara 2013) 1520; Altay/Eskiocak, aaO (FN 10) 159; Tunç Yücel, aaO (FN 10) 39; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova, aaO (FN 1) 263, FN 3; Uyar, aaO (FN 13) 72.

setzung eines vorläufigen Kommissars nicht absehen. Dies wird in der Literatur begrüßt, denn das Absehen von der Einsetzung eines vorläufigen Kommissars hat Nachteile für die Gläubiger.¹⁷⁾ Weil mit Bewilligung der vorläufigen Frist im Unterschied zum Konkursverfahren die Verfügungsmacht des Schuldners über sein Vermögen nicht aufgehoben wird, kann er Verfügungen treffen, die sein Vermögen schmälern, was natürlich nicht im Interesse der Gläubiger ist. Darüber hinaus ist es auch nachteilig für den Schuldner. Es wird auch in der schweizerischen Literatur anerkannt, dass der Schuldner beispielsweise in dem Fall Geschäfte nicht abschließen darf, wenn deren Gültigkeit von der Genehmigung des Kommissars abhängt.¹⁸⁾

Gem Art 287 Abs 3 İİK ist ein vorläufiger Kommissar einzusetzen. Jedoch kann das Gericht auch drei Kommissare einsetzen, wenn die Anzahl der Gläubiger und die Gesamtsumme der Forderungen dies erfordern.¹⁹⁾ Nach Art 290 Abs 6 İİK ist eine Verordnung zu erlassen, in der die Details der Eigenschaften und Ausbildung des Kommissars und andere Angelegenheiten der Kommissarschaft zu regeln sind. Gestützt auf diese Verordnungsmächtigung wurde die „Verordnung über Eigenschaften von Kommissar und zwingend einzusetzender Gläubigerausschuss“ (Konkordato Komiserlerin Niteliklerine ve Alacaklılar Kurulunun Zorunlu Olarak Oluşturulmasına Dair Yönetmelik) am 2. 6. 2018 im Amtsblatt veröffentlicht. Diese Verordnung wurde mit der „Verordnung über Kommissarschaft und Gläubigerausschuss“ ersetzt, die am 30. 1. 2019 im Amtsblatt veröffentlicht wurde.

Gem Art 287 Abs 6 İİK kann gegen die Einsetzung des Kommissars keine Beschwerde eingelegt werden. Jedoch können Schuldner und deren Gläubiger beim Handelsgericht einwenden, dass dem Kommissar Fachwissen fehlt oder er nicht unparteiisch ist oder ähnliche Einwendungen können hervorgebracht werden. Da es sich beim Nachlassverfahren um eine Angelegenheit freiwilliger Gerichtsbarkeit handelt, kann das Handelsgericht jederzeit seine Entscheidung hinsichtlich der Person des Kommissars zurücknehmen bzw ändern, wenn es zum Schluss kommt, dass die Einwendungen zutreffend sind.²⁰⁾

Die Aufgabe des vorläufigen Kommissars ist die Aufsicht des Schuldners und Bewertung der Chancen des Schuldners im Hinblick auf eine Sanierung bzw einen Abschluss eines Nachlassvertrags. Er erstattet einen Bericht über die Aussichten des Schuldners, der bei der Entscheidung des Handelsgerichts, ob dem Schuldner eine ausschließliche Frist zu bewilligen ist, eine große Rolle spielt. Der Bericht des Kommissars muss umfassend und nachprüfbar sein, rechtzeitig ausgefertigt und dem Gericht vorgelegt werden, damit es zeitgerecht die Möglichkeit erhält, sich mit dem Bericht eingehend auseinanderzusetzen.

d) Widerspruch gegen die Bewilligung einer vorläufigen Frist

Gläubiger des Schuldners können innerhalb von sieben Tagen ab Veröffentlichung der Bewilligung der vorläufigen Frist nach Art 288 Abs 1 İİK gegen diese Entscheidung beim Handelsgericht Widerspruch einlegen. Als Widerspruchsgrund kann ein Gläubiger geltend

machen, dass eine Sanierung bzw Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts nicht möglich ist oder die im Gesetz aufgezählten Antragsunterlagen nicht vollständig sind oder die Antragsunterlagen inhaltlich nicht wahrheitsgemäß sind. Obwohl es im Gesetz nicht ausdrücklich vorgesehen ist, hat das Handelsgericht über den Widerspruch so schnell wie möglich und innerhalb der vorläufigen Frist zu entscheiden.²¹⁾

4. Ausschließliche Frist

a) Voraussetzungen der ausschließlichen Frist

Entscheidend für Gewährung einer ausschließlichen Frist sind die Erfolgchancen des Nachlassverfahrens. Davon ist auszugehen, wenn es absehbar und realistisch ist, dass in der ausschließlichen Frist eine Sanierung herbeigeführt wird oder das Nachlassvertragsprojekt am Ende des Verfahrens bestätigt werden kann. Im Unterschied zu Art 294 SchKG wird in Art 289 Abs 3 İİK nur vom „Erfolg des Nachlassverfahrens“ gesprochen. Jedoch genügt für die Gewährung einer ausschließlichen Frist, dass entweder die Sanierung gelingt oder Aussicht auf Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts besteht. Der Bericht des Sachwalters, der innerhalb der vorläufigen Frist ausgearbeitet und vorgelegt werden soll, stellt dabei die Grundlage für die Entscheidung des Handelsgerichts über die ausschließliche Frist dar.

Problematisch und umstritten ist, wie zu verfahren ist, wenn der Kommissar nicht innerhalb der vorläufigen Frist seinen Bericht vorlegt bzw das Handelsgericht wegen Komplexität des Falls nicht rechtzeitig eine Entscheidung treffen kann. Im schweizerischen Recht wird betont, dass eine einem Gericht anzulastende Verzögerung nicht zulasten des Schuldners gehen darf und es dem Gericht möglich sein soll, auch nach Ablauf der vorläufigen Frist eine ausschließliche Frist zu gewähren, wenn die Voraussetzungen dafür vorliegen.²²⁾ In der türkischen Literatur wird jedoch darauf hingewiesen, dass das İİK eine vorläufige Frist von drei Monaten vorsieht, die maximal auf weitere zwei Monate verlängert werden kann. Wenn man annähme, dass die vorläufige Frist und deren Wirkungen auch nach deren Ablauf weiterhin gelten, würde dies die Gefahr mit sich bringen, dass die vorläufige Frist im Gegensatz zum klaren Wortlaut des Gesetzes auf eine unbestimmte Zeit verlängert wird.²³⁾ Somit würde eine

17) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 35.

18) Kren Kostkiewicz/Vock, aaO (FN 9) Art 293b, N. 15; Hunkeler, aaO (FN 7) Art 293b, N. 6; Bauer, aaO (FN 7) Art 293b, N. 6.

19) Im schweizerischen Recht ist anerkannt, dass in komplexen Fällen, insbesondere bei Konzernen, Einsetzung mehrerer Sachwalter sachdienlich ist; Oehri: Der Sachwalter im Nachlassverfahren: Ein Diener zweier Herren (Zürich 2018) 121, N. 320; Bauer, aaO (FN 7) Art 293b, N. 7; Kren Kostkiewicz/Vock, aaO (FN 9) Art 293b, N. 3.

20) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 39; Tanrıver, aaO (FN 17) 103 und 106–107; Akdeniz/Kayihan, aaO (FN 7) 73; Akil, aaO (FN 12) 95; Kren Kostkiewicz/Vock, aaO (FN 9) Art 293d, N. 8.

21) Pekcanitez/Erdönmez, aaO (FN 1) 43; Akil, aaO (FN 12) 106–107; Sarsözen, aaO (FN 3) 196; Akdeniz/Kayihan, aaO (FN 7) 92.

22) Kren Kostkiewicz/Vock, aaO (FN 9), Art 293b, N. 11; Vock/Meister-Müller, SchKG-Klagen nach der Schweizerischen ZPO² (Zürich 2018) 388.

23) Sarsözen (FN 1) 139; Sarsözen (FN 3) 205. Pekcanitez/Erdönmez betonen, dass dies nur ganz ausnahmsweise zuzulassen ist; Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 46–47; aA in Anlehnung an die herrschen-

solche Auslegung dem Sinn und Zweck des Gesetzes zuwiderlaufen. Als Lösung dafür wird vorgeschlagen, dass das Handelsgericht dem Kommissar eine feste Frist setzen soll, in der er seinen Bericht dem Gericht vorlegen muss.²⁴⁾ Wenn jedoch der in dieser Frist vorgelegte Bericht unvollständig oder unklar ist, sollte das Gericht entscheiden, dass ausnahmsweise die Wirkungen der vorläufigen Frist weiterhin gelten sollen, bis es endgültig eine Entscheidung über die Gewährung der ausschließlichen Frist trifft.

b) Entscheidung über die ausschließliche Frist

Zuständig für die Bewilligung der ausschließlichen Frist ist das Handelsgericht, das die vorläufige Frist bewilligt hat. Da ein vereinfachtes Verfahren anzuwenden ist, gilt der eingeschränkte Untersuchungsgrundsatz. Dh das Gericht stellt den Sachverhalt von Amts wegen fest, kann aber nicht neue Tatsachen bzw Beweise erforschen.²⁵⁾

Der Bericht des Kommissars spielt bei Bewilligung einer ausschließlichen Frist eine erhebliche Rolle. Deshalb wird angenommen, dass der Kommissar in seinem Bericht das Gericht über die finanzielle Lage des Schuldners, über die ersten Schritte, die während der vorläufigen Frist unternommen worden sind, und die realistischen Aussichten einer Sanierung bzw Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts aufklären muss.²⁶⁾

Anders als im schweizerischen Recht (Art 294 Abs 2 SchKG) ist im İİK nicht vorgesehen, dass der Richter in der mündlichen Verhandlung über die ausschließliche Frist auch Gläubiger anhören darf. Darüber hinaus liegt die Anhörung des Kommissars auch im Ermessen des Handelsgerichts, da er dem Gericht seinen Bericht schriftlich vorlegen muss. Während im schweizerischen Recht dem Sachwalter die Möglichkeit gegeben ist, dass er seinen Bericht schriftlich oder aber in der Verhandlung mündlich erstattet, muss im türkischen Nachlassvertragsrecht der Bericht des Kommissars schriftlich vorbereitet werden.

Diese Regelung wird in der Literatur kritisiert, da im Unterscheid zum schweizerischen Recht (Art 295 c Abs 1 SchKG) die Bewilligung der ausschließlichen Frist für Gläubiger unanfechtbar ist. Es wird deshalb parallel zum schweizerischen Recht vorgeschlagen, dass das Handelsgericht in der mündlichen Verhandlung über die Bewilligung der ausschließlichen Frist zumindest wichtige Gläubiger (zB Großgläubiger, Banken usw) vorladen und anhören soll.²⁷⁾

Wenn die Voraussetzungen der ausschließlichen Frist vorliegen, wird sie gewährt. Der Wortlaut des Art 289 Abs 3 legt es nahe, dass die ausschließliche Frist unbedingt ein Jahr beträgt, die aber sodann um weitere sechs Monate verlängert werden kann. Dies trifft aber nicht zu, denn dabei handelt es sich um eine Höchstgrenze. Ratsam ist, dass das Gericht anfangs eine ausschließliche Frist von drei Monaten gewährt, die aber je nach Zwischenberichten des Kommissars verlängert werden kann.

Anders als im schweizerischen Recht ist neben dem Kommissar auch der Schuldner antragsberechtigt. Wenn der Schuldner die Verlängerung beantragt, fordert das Gericht den Kommissar zur Stellungnahme

auf. Nach Art 289 Abs 4 S. 4 İİK muss das Gericht auch den Gläubigerausschuss zur Stellungnahme auffordern, wenn ein solcher gebildet worden ist.

Besteht keine realistische Aussicht auf eine Sanierung bzw liegt eine Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts nicht nahe, lehnt das Gericht den Antrag auf das Nachlassvertragsverfahren ab und bei Überschuldung des Schuldners wird zugleich das Konkursverfahren eröffnet.

Im İİK ist nicht ausdrücklich geregelt, ob man gegen die Entscheidung des Handelsgerichts über Aufhebung der ausschließlichen Frist Beschwerde einlegen darf. Jedoch ist anerkannt, dass gegen eine Entscheidung eines erstinstanzlichen Gerichts Beschwerde eingelegt werden kann, solange im Gesetz der Rechtsweg nicht ausdrücklich ausgeschlossen ist.²⁸⁾

c) Öffentliche Bekanntmachung der ausschließlichen Frist und Anmeldung der Forderungen

Gem Art 299 İİK wird die Bewilligung der ausschließlichen Frist in der in Art 288 İİK vorgesehenen Art und Weise veröffentlicht. Wie bei Gewährung der vorläufigen Frist wird sie im Handelsregisterblatt und auf dem Anzeigeportal des Amts für amtliche Veröffentlichungen bekannt gemacht und es erfolgt die Mitteilung an die zuständigen Ämter. Darüber hinaus ist in Art 299 Abs 1 Satz 2 İİK vorgesehen, dass die öffentliche Bekanntmachung Gläubigern, deren Anschrift bekannt ist, per Post zuzustellen ist. Die Gläubiger werden in der öffentlichen Bekanntmachung aufgefordert, in 15 Tagen ab der öffentlichen Bekanntmachung ihre Forderungen anzumelden. Die Gläubiger, die ihre Forderungen innerhalb dieser Frist nicht anmelden, dürfen an der Gläubigerversammlung nicht teilnehmen. Diese Anmeldungspflicht umfasst Nachlassforderungen, dh Forderungen, die entweder vor der Bewilligung der vorläufigen Frist entstanden und nicht privilegiert oder pfandgesichert sind oder nach der Bewilligung der vorläufigen Frist mit Zustimmung des Kommissars entstanden sind. Im Gesetz ist für die Anmeldung der Forderungen keine Form vorgeschrieben. Jedoch wird empfohlen, die Anmeldung aus Beweisbarkeitsgründen schriftlich vorzunehmen.

Anders als im Konkursverfahren steht das Widerspruchsrecht gegen die angemeldeten Forderungen nicht dem Kommissar, sondern dem Schuldner selbst

de Meinung in der Schweiz; ÖzteK/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 270; Akdeniz/Kayıhan (FN 7) 102.

24) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 47.

25) Kren Kostkiewicz/Vock (FN 9) Art 294, N.12; Stauber/Talbot (FN 9) 881; Vock/Meister-Müller (FN 22) 389; Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 44; BGer v.16. 12. 2015, 5A_778/2015 E. 3.4. aA Atalı, Konkordato Kesin Mühlet ve Sonuçları, 7101 Elektronik Tebligat Konularında Getirilen Yenilikler (Istanbul 2018) 89; Atalı/Ermenek/Erdoğan (FN 1) 668.

26) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 49; ÖzteK/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 273ff; Kale, 7101 Sayılı İcra ve İflas Kanununda Değişiklik Yapılmasına Dair Kanun Çerçevesinde İflas Dışı Adi Konkordato, İstanbul Medipol Üniversitesi Hukuk Fakültesi Dergisi, Bahar 2018, C.V, S. 1, 225; Duran, Konkordato Mühletinin Uzatılması, Akademik Yaklaşımlar Dergisi, C.10, S. 1, İlkbahar 2019, 63; Akdeniz/Kayıhan (FN 7) 103.

27) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 49; Atalı (FN 25) 89; Akil (FN 12) 82; Sansözzen (FN 3) 200; Duran (FN 26) 63.

28) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 69; Akil (FN 12) 135; Sansözzen (FN 3) 254; Özekes (FN 3) 74; Simil (FN 1) 78.

zu.²⁹⁾ Dem Schuldner steht es frei, angemeldete Forderungen abzulehnen. Dabei genügt eine kurze Erklärung, warum eine angemeldete Forderung abgelehnt wird. Abgelehnte Forderungen werden somit strittig. Der Kommissar hat das Recht, zu abgelehnten Forderungen Stellung zu nehmen (Art 300 Satz 2 İİK).

d) Rechtsweg gegen Gewährung der ausschließlichen Frist und deren Aufhebung

Gem Art 293 Abs 1 İİK ist der Rechtsweg gegen Bewilligung der ausschließlichen Frist sowie gegen Abweisung des Antrags auf Aufhebung der ausschließlichen Frist ausgeschlossen. Im schweizerischen Recht kann man gegen diese Entscheidungen Beschwerde einlegen.³⁰⁾ In der türkischen Literatur wird diese Regelung kritisiert, da der Interessenausgleich zwischen den Beteiligten zugunsten des Schuldners gestört wird.³¹⁾ Es wird argumentiert, dass ein finanziell überlasteter Schuldner ohne Kontrolle einer höheren Instanz ab Bewilligung der vorläufigen Frist bis Ende der ausschließlichen Frist (also insgesamt bis 17 Monate) „Immunität“ gegen Zwangsvollstreckungsmaßnahmen erlangt. Es sei durchaus möglich, dass die finanzielle Lage des Schuldners vom erstinstanzlichen Gericht falsch beurteilt wird. Deshalb sei es ratsam, *de lege ferenda* wie im schweizerischen Recht eine Beschwerde gegen diese Entscheidungen gesetzlich zuzulassen.

Im türkischen Recht sind zwei Gründe zur Aufhebung der ausschließlichen Frist vorgesehen. Wenn die Sanierung gelingt, ist die ausschließliche Frist gem Art 291 Abs 1 İİK aufzuheben. Weiterhin ist sie gem Art 292 İİK aufzuheben, wenn

- zur Erhaltung des schuldnerischen Vermögens die Eröffnung des Konkursverfahrens erforderlich ist oder
- der Antrag des Schuldners auf ein Nachlassvertragsverfahren scheitern wird oder
- der Schuldner dem Art 297 İİK oder den Weisungen des Kommissars zuwiderhandelt oder mit der Absicht handelt, seine Gläubiger zu schädigen,
- die Schuldnerin eine überschuldete Kapitalgesellschaft oder Genossenschaft ist und sie auf ihren Antrag auf das Nachlassvertragsverfahren verzichtet.

Vorbild dieser Vorschriften sind Art 296a und 296b SchKG.³²⁾ Jedoch bestehen zwischen beiden Rechtsordnungen einige Unterschiede. Gem Art 296b Abs 1 lit b SchKG muss „offensichtlich“ keine Aussicht mehr auf Sanierung oder Bestätigung eines Nachlassvertrags bestehen, damit über das schuldnerische Vermögen Konkurs eröffnet wird. Die Betonung „offensichtlich“ wurde ins türkische Recht nicht aufgenommen. Aber es ist zu beachten, dass die Konkurseröffnung erhebliche Rechtsfolgen mit sich bringt und deshalb hier eine restriktive Auslegung geboten ist.³³⁾

Umstritten ist auch, wie das Gericht vorgehen soll, wenn der Schuldner Weisungen des Kommissars zuwiderläuft oder zulasten der Gläubiger Verfügungen trifft. Im schweizerischen Recht ist anerkannt, dass die Aufhebung der definitiven Stundung keine leichtfertig zu handhabende Lösung ist, sondern das Gericht stufenweise vorgehen soll.³⁴⁾ In anderen Worten soll das Gericht zuerst mildere Maßnahmen wie Übertra-

gung der Geschäftsführung auf den Sachwalter treffen. Die Aufhebung der definitiven Stundung sei eine *ultima ratio* Lösung.³⁵⁾ Im türkischen Recht wird argumentiert, dass bei leichten Verstößen, die keine nachteilige Auswirkung auf das schuldnerische Vermögen haben, wie im schweizerischen Recht mildere Maßnahmen genügend sein können. Wenn aber der Schuldner durch seine Verfügungen sein Vermögen nachhaltig verschmälert oder erhebliche Nachteile für Gläubiger verursacht, ist die ausschließliche Frist ohne Weiteres aufzuheben.³⁶⁾

e) Wirkungen der ausschließlichen Frist

aa) Ernennung eines Kommissars

Mit der Gewährung der ausschließlichen Frist wird ein Kommissar ernannt. Gem Art 289 Abs 3 İİK führt der Kommissar, der mit der Bewilligung der vorläufigen Frist eingesetzt wurde, seine Tätigkeit fort, wenn kein Grund ersichtlich ist, den vorläufigen Kommissar zu ersetzen. Der Kommissar ist das wichtigste Organ des Nachlassvertragsverfahrens.³⁷⁾ Im schweizerischen Recht wird er als „verlängerter Arm des Gerichts“ bezeichnet.³⁸⁾ Er beginnt seine Tätigkeit mit Bewilligung der vorläufigen Frist und nimmt am Verfahren bis zur Vorlage des Nachlassvertragsprojekts zur Bestätigung beim Handelsgericht aktiv teil. Er übernimmt die Aufsicht und Kontrolle des Schuldners, berichtet dem Handelsgericht über den Ablauf des Verfahrens, spielt bei Verlängerung oder Aufhebung der Fristen eine große Rolle.

Das İİK erlegt dem Kommissar mehrere Aufgaben auf. Gem Art 298 Abs 1 İİK hat der Kommissar nach seiner Einsetzung über das Vermögen des Schuldners Buch zu führen und ein Wertgutachten bzgl des beweglichen und unbeweglichen Vermögens des Schuldners erstellen zu lassen. Somit wird er feststellen können, ob das Nachlassvertragsprojekt zum Vermögen des Schuldners proportional ist.³⁹⁾ Darüber hinaus ermöglichen Wertgutachten dem Kommissar, zu schätzen, ob pfandgesicherte Forderungen bei deren Verwertung in welchem Umfang die Forderung ungefähr tilgen werden. Somit wird er feststellen, ob und in welchem Ausmaß auch die Pfandgläubiger ein Stimmrecht bei der Gläubigerversammlung haben. Über Ver-

29) Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 532; Duran (FN 26) 160; Akil (FN 12) 103; Berkin, İflas Hukuku⁴ (Istanbul 1972) 547. Yargıtay 19. HD, 23. 3. 2000, 1004/2069.

30) Kren Kostkiewicz/Vock (FN 9) Art 295 c N 6, 13; Bauer (FN 7) Art 295 c N 6; Hunkeler (FN 7) Art 295 c N 10.

31) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 58; Sarsözen (FN 3) 247. a. A. Akyürek/Akyürek (FN 1) 265 ff.

32) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 63; Simil (FN 1) 217.

33) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 67; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 317.

34) BSK SchKG Ergänzungsband-Bauer Art 296b N. 7–8; SK SchKG-Umbach-Spahn/Kesselbach, Art 296b N. 8–11; Stauber/Talbot (FN 9) 883.

35) Obergericht des Kantons Zürich II. Zivilkammer, 31. 10. 2016 – PS160190.

36) Simil (FN 1) 225; Akil (FN 12) 132.

37) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 71; Altay/Eskiocak (FN 10) 35; Akdeniz/Kayihan, Konkordato Hukuku El Kitabı (Istanbul 2019) 74; Pat, Konkordato Komiserinin Nitelikleri ve Görevleri, Hukuk Postası 2018 (Istanbul 2019) 285.

38) Botschaft SchKG (2010) 6482.

39) Kuru, aaO (FN 16) 1471; Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 71; Akil (FN 12) 103 ff.

mögensgegenstände Dritter, über die zugunsten des Schuldners ein Pfandrecht bestellt sind, muss kein Wertgutachten erstellt werden.

Zu den weiteren Aufgaben des Kommissars zählen Aufsicht des Schuldners (Art 290 Abs 2 lit b İİK), Aufforderung der Gläubiger zur Anmeldung ihrer Forderungen (Art 299 İİK), Erstellung eines Berichts über die angemeldeten Forderungen (Art 300 Satz 2 İİK), Mitwirkung beim Nachlassvertragsprojekt (Art 290 Abs 2 lit a İİK), Erstellung von Zwischenberichten über den Verlauf der ausschließlichen Frist (Art 290 Abs 2 lit d İİK), Einladung der Gläubiger zur Gläubigerversammlung (Art 301 İİK), Leitung der Gläubigerversammlung und Erstellung eines Berichts über die Gläubigerversammlung (Art 302 Abs 1).

bb) Bildung eines Gläubigerausschusses

Gem Art 289 Abs 4 İİK kann das Handelsgericht mit Gewährung der ausschließlichen Frist auch einen Gläubigerausschuss bilden. Obwohl der Wortlaut dieser Norm es nahelegt, dass der Gläubigerausschuss nur mit Bewilligung der ausschließlichen Frist gebildet werden darf, ist zu beachten, dass es dem Handelsgericht freisteht, während der ausschließlichen Frist jederzeit einen Gläubigerausschuss zu bilden.⁴⁰⁾ In der Verordnung, die aufgrund Art 289 Abs 4 Satz 5 İİK erlassen wurde, wird vorgesehen, dass ab einer Gläubigeranzahl von 250 oder ab einer Gesamtschuld des Schuldners von 100 Mio türkischen Lira ein Gläubigerausschuss gebildet werden muss, wenn mindestens drei verschiedene Gläubigerkategorien vorhanden sind.

Dieser Ausschuss kontrolliert und überwacht den Kommissar. Daneben wahrt er auch die Interessen der Gläubiger. Der Gläubigerausschuss ist berechtigt, vom Handelsgericht Enthebung und Neubesetzung des Kommissars zu beantragen. Das Gesetz sieht weiterhin vor, dass das Handelsgericht bei einigen Entscheidungen dem Ausschuss die Möglichkeit zur Stellungnahme gewähren muss. Ein Beispiel dafür ist die Aufhebung der ausschließlichen Frist.

Die Wirkung des Gläubigerausschusses auf das Nachlassvertragsverfahren ist im Vergleich zum schweizerischen Recht eingeschränkt. Gem Art 295 a Abs 3 SchKG erteilt der Gläubigerausschuss anstelle des Nachlassgerichts die Ermächtigung zu Geschäften nach Art 298 Absatz 2 SchKG. Im türkischen Recht hat der Gläubigerausschuss ein solches Recht nicht.

cc) Wirkung der ausschließlichen Frist auf den Schuldner

Anders als im Konkursverfahren wird die Verfügungsbefugnis des Schuldners nicht aufgehoben. Jedoch führt er seine Geschäfte unter Aufsicht des Kommissars weiter. Im Hinblick auf die Verfügungsbefugnis des Schuldners muss man folgende Unterscheidungen beachten: Einige Verfügungen bedürfen von Gesetzes wegen einer Zustimmung des Handelsgerichts. Gem Art 297 Abs 2 İİK darf der Schuldner ohne Zustimmung des Handelsgerichts keine Bürgschaft eingehen, keine Pfänder bestellen, keine unentgeltlichen Verfügungen treffen oder Grundstücke oder Anlagevermögen des Unternehmens veräußern oder belasten. Wenn der Schuldner ohne Zustimmung des Handelsgerichts

solche Verfügungen trifft, sind sie nach Art 297 Abs 2 S. 2 İİK nichtig.

Anders als im schweizerischen Recht ist der Gutgläubensschutz des Dritten im İİK nicht ausdrücklich geregelt. Nach Art 298 Abs 3 SchKG sind die Rechte gutgläubigen Dritten vorbehalten. Jedoch ist es im schweizerischen Recht anerkannt, dass nach öffentlicher Bekanntmachung der Bewilligung der vorläufigen Stundung nicht mehr vom guten Glauben gesprochen werden kann, da Dritte mit öffentlicher Bekanntmachung Kenntnis von der Nachlassstundung erlangen und somit der gute Glaube beseitigt wird. Im türkischen Recht wird argumentiert, dass das Fehlen einer ausdrücklichen Regelung kein großes Problem darstellt, da das türkische Nachlassvertragsverfahren keine stille Sanierung vorsieht. Problematisch kann nur der Zeitraum zwischen Bewilligung der vorläufigen Frist und deren öffentlicher Bekanntmachung sein. Allerdings soll in diesem Zeitraum guter Glaube Dritter geschützt werden.⁴¹⁾

Das Handelsgericht kann bei Bewilligung der Frist auch andere Verfügungsbeschränkungen vorsehen bzw anordnen, dass gewisse Handlungen des Schuldners nur unter Mitwirkung des Kommissars vorgenommen werden dürfen. Weiterhin kann das Handelsgericht die Geschäftsführung auf den Kommissar übertragen. Wenn aber die Verfügungsmacht des Schuldners vom Handelsgericht nicht ausdrücklich beschränkt wird, kann der Schuldner seine Geschäfte weiterführen bzw Verfügungen treffen, die vom Art 297 Abs 2 İİK nicht umfasst sind. Jedoch ist zu beachten, dass er unter Aufsicht des Kommissars steht. Wenn der Kommissar feststellt, dass der Schuldner Verfügungen trifft, die in Art 297 Abs 2 İİK aufgezählt sind oder sich generell zum Nachteil der Gläubiger auswirken und/oder das Vermögen des Schuldners schmälern, kann er den Schuldner ermahnen oder das Gericht benachrichtigen.⁴²⁾

dd) Wirkungen der ausschließlichen Frist auf die Gläubiger

Die Wirkungen der ausschließlichen Frist auf die Gläubiger werden in den Art 294 und 295 İİK geregelt. Die wichtigste Rechtsfolge der ausschließlichen Frist auf die Rechte der Gläubiger ist das Vollstreckungsverbot. Gläubiger dürfen gegen den Schuldner nicht vollstrecken. Dh Gläubiger dürfen weder eine neue Zwangsvollstreckung gegen den Schuldner einleiten, noch dürfen sie bereits eingeleitete Zwangsvollstreckungsverfahren fortsetzen. Vom Vollstreckungsverbot umfasst sind Forderungen, die vor Bewilligung der Stundung und während der Stundung ohne Zustimmung des Kommissars entstanden sind.

In Art 297 Abs 5 SchKG ist geregelt, dass „mit Ausnahme dringlicher Fälle Zivilprozesse und Verwaltungsverfahren über Nachlassforderungen sistiert werden“. Im türkischen Recht wird jedoch nicht ausdrücklich geregelt, wie sich die Gewährung der ausschließ-

40) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 78; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 279; Sansöz (FN 3) 235.

41) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 92; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 419–410; Uyar (FN 13) 100; Kaplan (FN 13) 87.

42) Sansöz (FN 3) 176; Duran (FN 26) 240.

lichen Frist auf laufende bzw einzuleitende Gerichtsverfahren auswirkt. Nach hM verhindert die Stundung nicht, dass neue Gerichtsverfahren gegen den Schuldner eingeleitet bzw laufende Gerichtsverfahren fortgesetzt werden.⁴³⁾

Gem Art 294 Abs 3 İİK hört mit Gewährung der vorläufigen Frist gegenüber dem Schuldner der Zinsenlauf für alle nicht pfandgesicherten Forderungen auf, sofern das Nachlassvertragsprojekt nichts anderes bestimmt.

Nach Gewährung der vorläufigen Frist kann die Verrechnung noch gem Art 200 und 201 İİK erfolgen (Art 294 Abs 4 İİK). Maßgeblicher Zeitpunkt ist die Bewilligung der vorläufigen Frist.

Auf gepfändetes Vermögen findet Art 186 sinngemäße Anwendung (Art 294 Abs 5 İİK).

Art 294 Abs 6 İİK sieht vor, dass die Abtretung einer künftigen Forderung, die vor der Bewilligung der vorläufigen Frist vereinbart wurde, unwirksam ist, soweit die Forderung nach Bewilligung der vorläufigen Frist entsteht.

Gem Art 294 Abs 7 İİK wandelt der Schuldner Forderungen, welche nicht eine Geldzahlung zum Gegenstand haben, in Geldforderungen von entsprechendem Wert um und teilt die Umwandlung dem Kommissar mit. Im schweizerischen Recht steht die Umwandlungsbefugnis dem Sachwalter zu. Die türkische Vorschrift kann von einem bösgläubigen Schuldner missbraucht werden, indem er mit einigen seiner Gläubiger vereinbart, dass er bei der Umwandlung einen unrealistisch hohen Wert nimmt, sodass diese Gläubiger bei der Gläubigerversammlung mehr Stimmrechte erhalten. Im Gesetz ist ein Widerspruchsrecht des Kommissars nicht vorgesehen, allerdings kann er verdächtige Umwandlungen in seinem Bericht hervorheben.

ee) Wirkungen der ausschließlichen Frist auf Vertragsverhältnisse

In Art 296 Abs 1 İİK ist vorgesehen, dass alle Vertragsklauseln in für den Betrieb des Schuldners erheblichen Verträgen, die den Antrag auf das Nachlassvertragsverfahren als Vertragsverletzung, Kündigungs- oder Fälligkeitsgrund einstufen, unwirksam sind, unabhängig davon, ob die andere Vertragspartei vom Nachlassvertragsverfahren berührt wird oder nicht.

Ähnlich wie in Art 297a SchKG wird in Art 296 Abs 2 İİK vorgesehen, dass der Schuldner mit befürwortender Stellungnahme und Zustimmung des Handelsgerichts ein Dauerschuldverhältnis unter Entschädigung der Gegenpartei jederzeit auf einen beliebigen Zeitpunkt kündigen kann, sofern andernfalls der Sanierungszweck vereitelt würde. Die Entschädigung der Gegenpartei stellt eine Nachlassforderung dar. Die Bestimmungen über die Kündigung von Arbeitsverträgen sind vorbehalten.

f) Gläubigerversammlung und Feststellung der Mehrheit

Bevor man ins Stadium der Bestätigung des Nachlassvertrags geht, findet eine Gläubigerversammlung statt, in der das Nachlassvertragsprojekt des Schuldners mit seinen Gläubigern beraten wird.

Anders als im Konkursverfahren gibt es beim Nachlassvertragsverfahren kein Quorum. Die Gläubigerversammlung findet mit denjenigen Gläubigern statt, die anwesend sind. Ein weiterer Unterschied zum Konkursverfahren besteht darin, dass die Anzahl der Versammlungen im Konkursverfahren nicht begrenzt ist. Beim Nachlassvertragsverfahren findet allerdings nur eine Gläubigerversammlung statt.⁴⁴⁾

Jeder Gläubiger, der seine Forderung angemeldet hat, hat ein Recht auf Zulassung zur Versammlung, jedoch dürfen das Versammlungsprotokoll nur Gläubiger unterschreiben, deren Forderungen vom Schuldner anerkannt werden und vom Schuldner bestritten, aber vom Handelsgericht anerkannt worden sind.⁴⁵⁾

Die wichtigste Änderung, die das Änderungsgesetz mit Gesetzesnr 7101 gebracht hat, ist das geänderte Quorum für die Annahme des Nachlassvertragsprojekts durch Gläubiger. Art 297 İİK a. F. forderte die Zustimmung der Mehrheit der Gesamtforderungen und 2/3 Mehrheit der Gläubiger. Art 302 İİK sieht in seiner heutigen Fassung zwei Alternativen vor. Nämlich fordert Art 302 İİK, dass entweder Zustimmung der Mehrheit der Gesamtforderungen und Gläubiger oder Zustimmung von 1/4 der Gläubiger und 2/3 der Gesamtforderungen vorliegt. Die neue Regelung wird in der Literatur begrüßt, da sie die Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts vereinfacht.⁴⁶⁾

Mit dem Änderungsgesetz mit Gesetzesnr 7101 wurden auch die Stimmrechte der Gläubiger neu geregelt. In Art 302 Abs 3 S 1 İİK wird nunmehr ausdrücklich geregelt, dass die vom Nachlassvertragsprojekt betroffenen Gläubiger stimmberechtigt sind. Unverändert bleibt das Stimmrecht der pfandgesicherten Gläubiger. Sie haben weiterhin nur ein Stimmrecht für den Teil ihrer Forderungen, der vom Pfand nicht gedeckt ist. Bei privilegierten Forderungen wird inzwischen eine Unterscheidung gemacht; privilegierte Forderungen, die in Art 206 Abs 1 aufgezählt werden, werden nicht mitgerechnet. Unseres Erachtens ist dies zutreffend, da Gläubiger dieser privilegierten Forderungen vom Vollstreckungsverbot nicht umfasst sind (Art 294 Abs 2 İİK) und diese Forderungen sichergestellt werden müssen (Art 305 Abs 1 lit d İİK). Parallel zum schweizerischen Recht wird der Ehegatte des Schuldners weder für ihre Person noch für ihre Forderung mitgerechnet.

5. Entscheidung des Handelsgerichts über das Nachlassvertragsprojekt

Nach der Gläubigerversammlung wird das Nachlassvertragsprojekt zur Überprüfung dem Handelsgericht vorgelegt. Das Handelsgericht hat zwei Möglichkeiten. Es bestätigt das Nachlassvertragsprojekt, wenn die Bestätigungsvoraussetzungen erfüllt sind. Wenn sie aber

43) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 97; Kuru (FN 37) 1486; Altay/Eskiocak (FN 10) 113.

44) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 109; Sarisözen (FN 3) 352; Uyar (FN 13) 110; Tannver (FN 16) 199.

45) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 109–110; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 503 ff; Arslan/Yılmaz/Taşpınar Ayvaz/Hanağası (FN 1) 558; Sarisözen (FN 3) 349.

46) Atalı/Ermenek/Erdoğan (FN 1) 644.

nicht erfüllt sind, wird es das Nachlassvertragsprojekt ablehnen.

a) Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts

aa) Voraussetzungen der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts

Die Voraussetzungen der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts sind in Art 305 İİK geregelt. Erste Voraussetzung ist die Wahrscheinlichkeit, dass die Gläubiger im Nachlassvertrag höher befriedigt werden, als wenn das Konkursverfahren bezüglich des Schuldners eröffnet würde. Diese Voraussetzung wurde zuerst im schweizerischen Recht beim Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung eingeführt. Unseres Erachtens ist diese Voraussetzung für Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung sinnvoll, da beim Nachlassverfahren mit Vermögensabtretung der Schuldner nur einen Teil seines Vermögens für Befriedigung seiner Gläubiger abtritt.⁴⁷⁾ Somit wird versucht, dass die Gläubiger im Vergleich zur Konkurseröffnung nicht unerträglich benachteiligt werden. Da die Feststellung der hypothetischen Höhe der Befriedigung praktisch nicht möglich ist und nicht mehr als eine Prognose darstellt, wurde diese in Art 306 SchKG geregelte Voraussetzung im schweizerischen Recht im Rahmen des Reformgesetzes aus dem Jahre 2012 ersatzlos durchgestrichen.

Eine weitere Voraussetzung ist die Verhältnismäßigkeit zwischen finanziellen Mitteln des Schuldners und angebotener Befriedigungsleistung. Wie im schweizerischen Nachlassstundungsrecht wird auch in Art 305 Abs 1 lit b İİK vorgesehen, dass das Handelsgericht Anwartschaftsrechte des Schuldners mitberücksichtigen kann. Wenn es beschließt, dass Anwartschaftsrechte des Schuldners mitberücksichtigt werden, hat das Gericht auch zu bestimmen, in welcher Höhe sie zu berücksichtigen sind.

Als weitere Voraussetzung ist in Art 305 Abs 1 lit c İİK vorgesehen, dass hinsichtlich der Annahme des Nachlassvertragsprojekts ein Mehrheitsbeschluss der Gläubigerversammlung vorliegt. Das Handelsgericht muss überprüfen, ob der Annahmebeschluss tatsächlich durch die im Gesetz vorgesehene Mehrheit zustande gekommen ist.

Weiterhin müssen privilegierte Gläubiger, die in Art 206 Abs 1 İİK aufgezählt sind, vollständig befriedigt werden. Auch Nachlassforderungen, also Forderungen, die nach Gewährung der Stundung mit Zustimmung des Kommissars entstanden sind, müssen sichergestellt worden sein, es sei denn, der Gläubiger hat darauf verzichtet.

Als letzte Voraussetzung ist gem Art 305 Abs 1 lit e İİK Vorauszahlung von Gerichtsgebühren und Gebühren für das Nachlassvertragsverfahren vorgesehen.

bb) Bericht des Kommissars

Gem Art 302 Abs 8 İİK hat der Kommissar einen begründeten Bericht sowie sämtliche Unterlagen bezüglich des Nachlassvertragsverfahrens innerhalb von sieben Tagen ab der Gläubigerversammlung dem Handelsgericht vorzulegen. In diesem Bericht muss er präzisieren, ob das Nachlassvertragsprojekt durch die Gläubiger angenommen wurde und durch das Gericht bestätigt werden soll.⁴⁸⁾ Gegen den Bericht des Kom-

missars darf keine Aufsichtsbeschwerde eingelegt werden.⁴⁹⁾

Problematisch ist, ob eine Bestätigung durch das Gericht noch möglich ist, wenn der Kommissar nicht fristgemäß seinen Bericht einreicht. Einer Ansicht nach genügt es, wenn die Unterlagen bezüglich des Nachlassvertragsverfahrens vor Ablauf der ausschließlichen Frist dem Handelsgericht vorgelegt werden.⁵⁰⁾ Der Kommissar könne seinen Bericht auch später einreichen. Diese Ansicht betont, dass ein angenommenes Nachlassvertragsprojekt wegen eines schuldhaften Verhaltens des Kommissars nicht zulasten des Schuldners und auch der Gläubiger in den Sand gesetzt werden soll.⁵¹⁾ Die Gegenansicht lehnt die Möglichkeit einer verspäteten Einreichung des Berichts ab. Nach der Gegenansicht darf mit dem Ablauf der ausschließlichen Frist keine Bestätigungsentscheidung mehr ergehen.⁵²⁾ Der Schuldner habe für den Schaden, der wegen nicht fristgemäßer Einreichung des Berichts die Ablehnung des Nachlassvertragsprojekts durch das Handelsgericht vom Kommissar verursacht worden ist, den Kommissar nach allgemeinen Grundsätzen auf Schadensersatz in Anspruch zu nehmen. Die Vertreter dieser Ansicht argumentieren mit dem Wortlaut des Art 302 Abs 8 İİK und betonen, dass im Gesetz eine zeitliche Unterscheidung im Hinblick auf die Vorlegung von nachlassvertragsverfahrensbezogenen Unterlagen und den Bericht des Kommissars nicht vorgesehen ist. Weiterhin wird argumentiert, dass es sich bei den Fristen im Nachlassvertragsverfahren um feste Fristen handelt. Eine andere Interpretation würde nicht nur das Nachlassvertragsverfahren vereiteln, sondern die Parteien auch dazu motivieren, die Fristen nicht einzuhalten, wenn die Vereitelung des Verfahrens zu ihren Gunsten ist.

Der Bericht des Kommissars spielt bei Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts eine wichtige Rolle. Im Bericht muss klar und deutlich zum Ausdruck gebracht werden, wie sich die Aktiven des Schuldners während der Stundung geändert haben, welche inländischen und ausländischen Beziehungen aufgenommen wurden, mit welchen Banken und Kreditoren Beratungen stattgefunden haben und welche Ergebnisse sich aus diesen Beratungen ergeben haben. Des Weiteren muss der Kommissar vom Ablauf der Gläubigerversammlung berichten und die Ergebnisse dieser Versammlung kurz zusammenfassen.

Das Handelsgericht hat bei Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts sämtliche gesetzlichen Voraussetzungen zu überprüfen, sodass es sachdienlich ist, dass der Kommissar in seinem Bericht nach Systematik des

47) *Stahelin/Bauer/Stahelin*, Basler Kommentar zum Bundesgesetz über Schuldbetreibung und Konkurs I² (Basel 2010) Art 306, N. 17.

48) *Pekcanitez/Erdönmez* (FN 1) 120; *Öztek/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova* (FN 1) 516–517; *Sansözen* (FN 3) 373; *Altay/Eskiocak* (FN 10) 296.

49) *Pekcanitez/Erdönmez* (FN 1) 122; *Altay/Eskiocak* (FN 10) 296.

50) *Postacıoğlu*, Konkordato² (İstanbul 1965) 89.

51) Auch *Tanrıver* vertritt die Meinung, dass es ungerecht und schwer zu rechtfertigen ist, Konsequenzen des Versäumnis des Kommissars auf den Schuldner aufzuerlegen, obwohl ihm bzgl des Versäumnisses kein Verschulden trifft; *Tanrıver* (FN 44) 234–235.

52) *Pekcanitez/Erdönmez* (FN 1) 119; *Sansözen* (FN 3) 373; *Altay/Eskiocak* (FN 10) 342.

Art 305 İİK, der die Voraussetzungen der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts regelt, diese Punkte auch anspricht.

cc) Mündliche Verhandlung

Das Handelsgericht hat den mündlichen Verhandlungstermin öffentlich bekanntzumachen. Die öffentliche Bekanntmachung muss den Voraussetzungen des Art 288 İİK entsprechen. In der öffentlichen Bekanntmachung ist es den Gläubigern anzuzeigen, dass sie ihre Einwendungen mindestens drei Tage vor der mündlichen Verhandlung dem Gericht schriftlich einzureichen haben. Weiterhin ist anzuzeigen, dass Gläubiger, die ihre Einwendungen fristgemäß dem Gericht eingereicht haben, bei der mündlichen Verhandlung präsent sein dürfen. In der Literatur wird die Ansicht vertreten, dass Gläubiger, die ihre Einwendungen nicht fristgemäß schriftlich eingereicht haben, zwar bei der mündlichen Verhandlung nicht anzuhören sind, jedoch das Handelsgericht im Hinblick auf den Anspruch auf rechtliches Gehör die schriftlichen Einwendungen bei seiner Bewertung mitberücksichtigen muss.⁵³⁾ Im schweizerischen Recht ist eine solche Einwendungsfrist nicht vorgesehen. Gem Art 304 Abs 3 SchKG können Gläubiger ihre Einwendungen in der mündlichen Verhandlung anbringen.

Im türkischen Recht wird nicht ausdrücklich geregelt, in welchem Zeitraum die mündliche Verhandlung über die Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts abzuhalten ist. Im schweizerischen Recht geht aus dem Wortlaut des Art 304 SchKG hervor, dass die mündliche Verhandlung vor Ablauf der definitiven Stundung stattfinden muss. Dies sollte auch für das türkische Nachlassvertragsverfahren gelten. Jedoch muss das Gericht dabei beachten, dass zwischen öffentlicher Bekanntmachung des Verhandlungstermins und Einwendungsfrist hinreichend Zeit bleibt.

Umstritten ist, ob Gläubiger, die ihre Forderungen nicht fristgemäß angemeldet haben und deshalb nicht an der Gläubigerversammlung teilnehmen können, ein Widerspruchsrecht haben. Nach herrschender Meinung steht auch diesen Gläubigern ein solches Recht zu, da das Nachlassvertragsprojekt auch für diese Gläubiger bindend wird, wenn es vom Gericht bestätigt wird.⁵⁴⁾ Ausgenommen sind aber Gläubiger, deren Forderungen vollständig sichergestellt werden.⁵⁵⁾

dd) Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts durch das Handelsgericht

Wenn das Handelsgericht feststellt, dass die Voraussetzungen der Bestätigung erfüllt sind und die Einwendungen der Gläubiger nicht zutreffen, bestätigt es das Nachlassvertragsprojekt.

Im Bestätigungsurteil muss das Gericht sämtliche Voraussetzungen der Bestätigung einzeln begründen und diesbezügliche Beweiswürdigung muss klar, eindeutig und unwidersprüchlich sein.

Die Bestätigung entfaltet ihre Rechtswirkung sofort und es ist nicht erforderlich, dass sie in Rechtskraft erwächst. Daher wird das Nachlassvertragsprojekt mit Bestätigung unverzüglich für alle Gläubiger bindend, während der Schuldner zugleich seine Schulden zu tilgen hat, wie es im Nachlassvertragsprojekt vereinbart wurde.

Mit der Bestätigung wird gem Art 306 Abs 2 İİK ein Verwalter ernannt, dem zur Durchführung der Erfüllung des Nachlassvertragsprojekts Überwachungs-, Geschäftsführungs- und Liquidationsbefugnisse übertragen werden. Die Vorschriften über den Kommissar sind auf den Verwalter entsprechend anzuwenden. Nach Art 306 Abs 2 İİK hat der Verwalter alle zwei Monate einen Bericht über die Durchführung des Nachlassvertragsprojekts zu erstellen. Gläubiger dürfen in diesen Bericht auch Einsicht nehmen.

b) Ablehnung des Nachlassvertragsprojekts

Wenn das Handelsgericht feststellt, dass die Voraussetzungen für das Nachlassvertragsprojekt nicht erfüllt sind, lehnt es das Nachlassvertragsprojekt ab. Auch das Ablehnungsurteil wird öffentlich bekannt gemacht. Weiterhin hat das Handelsgericht das Konkursverfahren zu eröffnen, wenn ein Konkursgrund vorliegt und Gläubiger dies beantragen. Jedoch stellt die Ablehnung des Nachlassvertragsprojekts nach Art 177 Abs 3 İİK einen eigenständigen Konkursgrund dar.

Der Schuldner kann jederzeit auf seinen Antrag auf das Nachlassvertragsverfahren verzichten. Jedoch ist in der Rechtsprechung anerkannt, dass ein Verzicht die Konkurseröffnung nicht verhindert.⁵⁶⁾ Das Handelsgericht kann trotz Verzichts das Konkursverfahren eröffnen, wenn dessen Voraussetzungen vorliegen. Hinsichtlich der Rücknahme des Antrags auf das Nachlassvertragsverfahren wird in der Literatur die Ansicht vertreten, dass dies nur mit Zustimmung aller Gläubiger möglich sein soll.⁵⁷⁾

6. Rechtsweg gegen die Entscheidung über das Nachlassvertragsprojekt

Der Gläubiger, der den Antrag auf das Nachlassvertragsverfahren gestellt hat, oder der Schuldner können innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung der Entscheidung über das Nachlassvertragsprojekt dagegen Beschwerde einlegen.

Gläubiger, die ihre Einwendungen gegen das Nachlassvertragsprojekt geltend gemacht haben, können innerhalb von zehn Tagen ab öffentlicher Bekanntmachung der Entscheidung ebenfalls dagegen Beschwerde einlegen. Gläubiger, die gegen das Nachlassvertragsprojekt keine Einwendung geltend gemacht haben, sind dagegen nicht beschwerdebefugt.

7. Stundung der Verwertung von verpfändeten bzw Rückgabe von geleasteten Vermögensgegenständen

Gem Art 307 İİK kann das Handelsgericht auf Begehren des Schuldners die Verwertung eines verpfändeten

53) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 125; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 522; Akil (FN 12) 193; Eroğlu (FN 5) 208.

54) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 125; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 522; Sarsızın (FN 3) 339; Akil (FN 3) 217.

55) Nach Pekcanitez/Erdönmez sollen auch pfandgesicherten Gläubigern ein Recht auf Einwendung zugesprochen werden, wenn mit der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts die Pfandverwertung gestundet wird; Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 125 FN 259.

56) Yargıtay 19. HD, 7. 10. 1993, 6712/6307; Yargıtay 19. HD 3. 7. 1992, 5838/3202.

57) Kuru (FN 16) 1507; Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 146; Akil (FN 12) 216; Sarsızın (FN 3) 392.

Vermögensgegenstands auf höchstens ein Jahr nach Bestätigung des Nachlassvertrags einstellen. Voraussetzung dafür ist, dass (1) die durch das Pfandrecht sichergestellte Forderung vor dem Nachlassvertragsverfahren entstanden ist, (2) Zinsen, die bis zur Gewährung der Nachlassstundung entstanden sind, getilgt sind und (3) der Schuldner glaubhaft macht, dass der verpfändete Gegenstand zum Betrieb seines Gewerbes unentbehrlich ist und dessen Verwertung seine wirtschaftliche Existenz gefährden würde.

In Art 307 Abs 2 İİK wird die Stundung der Rückgabe von geleasteten Gegenständen geregelt. Bei Stundung der Rückgabe von geleasteten Gegenständen sind drei weitere Voraussetzungen vorgesehen. Der Schuldner muss gem Art 297 Abs 7 İİK Erfüllung seiner Pflichten aus dem Leasingvertrag in natura übernommen haben. Die Höhe der offenen Leasingraten dürfen insgesamt drei Raten nicht überschreiten. Weiterhin muss ein möglicher Wertverlust, den der geleaste Gegenstand wegen Stundung der Rückgabe erleiden kann, sichergestellt worden sein.

Das Gericht kann auf Antrag des betroffenen Gläubigers nach Anhörung des Schuldners seine Entscheidung hinsichtlich Stundung der Verwertung bzw Rückgabe aufheben, wenn (1) der Schuldner bezüglich der Stundung falsche Angaben gemacht hat oder (2) als Ergebnis der Verbesserung seiner finanziellen Lage Tilgung seiner Schulden seine wirtschaftliche Existenz nicht mehr gefährdet oder (3) die Verwertung des Pfands oder die Rückgabe des geleasteten Gegenstands seine wirtschaftliche Existenz nicht mehr gefährdet (Art 307 Abs 5 İİK).

8. Bestrittene Forderungen

Gläubiger, deren Forderungen bestritten wurden, können gem Art 308/b Abs 1 İİK innerhalb eines Monats ab öffentlicher Bekanntmachung der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts dagegen Klage erheben. Das Handelsgericht kann beschließen, dass die Dividende des Gläubigers mit der bestrittenen Forderung bei einer vom Gericht anzuzeigenden Bank zu hinterlegen ist, bis die Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts in Rechtskraft erwächst. Gläubiger, die nicht fristgemäß Klage erhoben haben, verlieren ihre Ansprüche auf Dividende. Sie wird dem Schuldner zurückerstattet.

9. Wirkungen der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts

Mit Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts wird es für alle Gläubiger bindend, deren Forderungen vor der Bewilligung der Stundung oder während der Stundung mit Zustimmung des Kommissars entstanden sind. Gem Art 308/c Abs 1 Satz 2 İİK kann jedoch im Nachlassvertragsprojekt vorgesehen werden, dass es erst dann bindend wird, wenn es rechtskräftig wird. Ausgenommen von dieser Bindungswirkung sind privilegierte Forderungen, die in Art 206 aufgezählt sind, Pfandforderungen, soweit sie durch das Pfand gedeckt sind, und öffentlich-rechtliche Forderungen (Art 308/c Abs 3 İİK).

Gem Art 29 Abs 3 İİK hört für alle nicht pfandgesicherten Forderungen mit der Bewilligung der Stun-

dung die Verzinsung auf, es sei denn, im Nachlassvertragsprojekt ist bezüglich der Verzinsung eine andere Regelung getroffen.

Nach Art 308/ç İİK fallen alle vor der Stundung gegen den Schuldner eingeleiteten Beteiligungen dahin. Diese Regelung findet auf die in Art 308/c Abs 3 İİK genannten Forderungen keine Anwendung.

Art 308/d İİK sieht vor, dass jedes Versprechen, durch welches der Schuldner einem Gläubiger mehr zusichert als ihm gemäß dem Nachlassvertragsprojekt zusteht, nichtig ist.

10. Aufhebung des Nachlassvertragsprojekts gegenüber einem Gläubiger

Gem Art 308/e İİK kann ein Gläubiger beim Handelsgericht für seine Forderung die Aufhebung des Nachlassvertragsprojekts verlangen, ohne seine Rechte daraus zu verlieren, wenn ihm gegenüber Pflichten aus dem Nachlassvertragsprojekt nicht erfüllt werden. Gegen die Entscheidung des Handelsgerichts kann innerhalb von zehn Tagen ab Zustellung Beschwerde eingelegt werden. Gegen die Entscheidung des Beschwerdegerichts ist Revision zulässig.

Die Aufhebung des Nachlassvertragsprojekts gegenüber einem Gläubiger entfaltet ihre Rechtswirkung nur *inter partes*.⁵⁸⁾ Durch die Aufhebung erlangt der Gläubiger seine frühere Rechtsstellung wieder und kann seine Forderung in voller Höhe wieder verlangen und gegebenenfalls auch gegen den Schuldner vollstrecken. Wenn der Gläubiger vor der Bestätigung des Nachlassvertragsprojekts ein Vollstreckungsverfahren eingeleitet hat, das mit der Bestätigung dahingefallen ist, lebt es mit der Aufhebung wieder auf und es kann vom Gläubiger fortgesetzt werden.

11. Widerruf des Nachlassvertragsprojekts

Jeder Gläubiger kann beim Handelsgericht den Widerruf eines auf unredliche Weise zustande gekommenen Nachlassvertragsprojekts verlangen (Art 308/f Abs 1 İİK). Dabei wird zwischen unredlichen Handlungen des Schuldners oder eines Dritten nicht unterschieden, sodass auch unredliches Verhalten eines Dritten zum Widerruf des Nachlassvertragsprojekts führen kann.

Fraglich ist, ob zum Widerruf des Nachlassvertragsprojekts die Bestätigungsentscheidung in Rechtskraft erwachsen muss. In der Literatur wird dies verneint, da es nicht sinnvoll ist abzuwarten, wenn das Nachlassvertragsprojekt offensichtlich auf unredliche Weise zustande gekommen ist und daher auf jeden Fall widerrufen werden kann.

Wenn das Nachlassvertragsprojekt aufgehoben wird und die Widerrufsentscheidung in Rechtskraft erwächst, wird sie gem Art 288 İİK öffentlich bekannt gemacht. Da der Widerruf des Nachlassvertragsprojekts seine Rechtswirkung gegenüber allen Gläubigern entfaltet, muss er öffentlich bekannt gemacht werden. Art 308 İİK, der die Ablehnung des Nachlassvertragsprojekts und Eröffnung des Konkursverfahrens regelt, findet entsprechende Anwendung. →

58) Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 647; Altay/Eskiocak (FN 10) 411; Arslan/Yılmaz/Taşpınar Ayvaz/Hanağası (FN 1) 583.

Widerrufsberechtigt sind alle Gläubiger, unabhängig davon, ob sie bei der Gläubigerversammlung abgestimmt haben oder nicht. Im İİK ist nicht ausdrücklich geregelt, ob und wann ein Anspruch auf Widerruf des Nachlassvertragsprojekts verjährt. In der Literatur wird deshalb vertreten, dass auch dieser Anspruch der allgemeinen Verjährungsfrist von zehn Jahren unterliegt.⁵⁹⁾

C. Fazit

Obwohl das Nachlassvertragsverfahren dem türkischen Recht kein fremdes Rechtsinstitut ist, wird es mit ersatzloser Abschaffung des Konkursaufschubs im Bereich der Sanierung und Schuldbereinigung des Schuldners zukünftig eine zentrale Rolle spielen. Es ist zu begrüßen, dass der Gesetzgeber dem Vorbild des schweizerischen Nachlassstundungsrechts treu geblieben ist. Dies wird der türkischen Praxis ermöglichen, die Lücken bzw. Ungewissheiten im Hinblick auf schweizerische Literatur und insbesondere Entscheidungen des schweizerischen Bundesgerichts zu füllen bzw. zu beseitigen.

Die Neuregelung des Nachlassvertragsverfahrens ist auch eine Folge der internationalen Entwicklung des Konkursrechts, dass nicht nur Interessen der Gläubiger zur Kenntnis genommen und bewahrt werden, sondern der Schuldner als Teil des Wirtschaftssystems betrachtet und auf dessen „Überleben bzw. Fortleben“ ein besonderer Wert gelegt wird.

Regelungen wie die Verordnung über die Ausbildung und Eigenschaften der Kommissare ergänzen die gesetzlichen Vorschriften. Deshalb ist es sehr begrüßenswert, dass von der Verordnungsermächtigungen rasch Gebrauch gemacht wird.

Allerdings ist nicht zu vergessen, dass wie jedes Rechtsinstitut auch das Nachlassvertragsverfahren weiterhin Korrektur bzw. Verbesserung bedarf. Beispielsweise wird das Umwandlungsrecht des Schuldners nach Art 297 Abs 7 İİK in der Literatur heftig kritisiert und es wird vorgeschlagen, dass *de lege ferenda* dieses Recht dem Kommissar übertragen werden soll. Zu beachten ist, dass das Nachlassvertragsverfahren dem redlichen Schuldner zugutekommen soll. Deshalb müssen die Vorschriften zum Nachlassvertragsverfahren so konzipiert werden, dass dem Schuldner jegliche Gelegenheit zum Missbrauch des Nachlassvertragsverfahrens weggenommen wird.

Weiterhin ist deshalb wünschenswert, dass der Gesetzgeber die Entwicklungen in der Praxis und Literatur beobachtet und durch rechtzeitige Revisionen die Regelungen zum Nachlassvertragsverfahren ergänzt und verbessert.

59) Pekcanitez/Erdönmez (FN 1) 168; Uyar (FN 13) 154; Öztekin/Budak/Tunç Yücel/Kale/Yeşilova (FN 1) 646; Ulukapı, Konkordatonun Feshi, (Konya 1998) 247–248; Altay/Eskiocak (FN 10) 358; Sarsözzen (FN 3) 438.

→ In Kürze

Mit Abschaffung des Konkursaufschubs ist das neugeregelt Nachlassvertragsverfahren neben Umstrukturierung durch Einigung die einzige und in den meisten Fällen die praxisrelevanteste Möglichkeit der Sanierung im türkischen Schuldbetreibungs- und Konkursrecht. Die Neuregelung des Nachlassvertragsverfahrens war durch negative Erfahrungen mit dem Konkursaufschub, der sich als überlang und ineffizient aufwies, motiviert. Mit der Neuregelung des Nachlassvertragsverfahrens war bezweckt, im Hinblick auf die wirtschaftliche Bedeutung der Makro-stabilität ein Verfahren zu schaffen, das dem Schuldner die Möglichkeit gibt, einen finanziellen Engpass mit sachgerechten Maßnahmen in kurzer Zeit zu bewältigen. Auf der anderen Seite wurde versucht, den berechtigten Interessen der Gläubiger beizutragen durch rasche Feststellung, ob eine Sanierung des Schuldners realistisch ist, sodass der weitere Verlauf bestimmt wird und die Gläubiger so schnell wie möglich befriedigt werden. Dabei war die schweizerische Nachlassstundung ein Vorbild für den türkischen Gesetzgeber. In diesem Beitrag setzt sich der Autor mit dem neuen, türkischen Nachlassvertragsverfahren auseinander und versucht, die Einzelheiten des türkischen Nachlassvertragsverfahrens rechtsvergleichend zu erläutern.

→ Summary

With the abolition of the suspension of bankruptcy, the newly regulated procedure of the composition agreement is, apart from the settlement procedure, the only and in most cases the most practically relevant possibility of restructuring in Turkish debt enforcement and bankruptcy law. The new regulation of the composition agreement procedure was motivated by negative experiences with the suspension of bankruptcy, which proved to be exceedingly long and inefficient. The purpose of the new regulation of

the composition agreement procedure was, in view of the macroeconomic importance of macrostability, to create a procedure that gives the debtor the opportunity to overcome a financial bottleneck with suitable measures in a short time. On the other hand, the aim was to take into account the legitimate interests of the creditors by quickly determining whether a restructuring of the debtor is realistic, so that the further course of action can be determined and the creditors can be satisfied as quickly as possible. In this context, the Swiss debt-restructuring scheme was a model for the Turkish legislature.

In the newly regulated composition agreement procedure both the debtor and their creditors may start the procedure by a motion to the commercial courts of the first instance. The debtor can also apply for a debt restructuring moratorium in order to then reorganize himself on his own. The requestor party must complete the necessary documents that are listed in Art 286 of Turkish Debt Enforcement and Bankruptcy Code. The Commercial court of the first instance must order a temporary deferral of payments. In addition, it appoints a provisional trustee to examine the debtor's financial position and the prospect of the conclusion of a debt restructuring agreement. The temporary deferral of payments shall be granted for a maximum of three months. If there is a realistic chance of restructuring, the commercial code of first instance grants a definite deferral of payments which is a year. This decision of the court cannot be appealed. If a restructuring is not possible, the commercial court of first instance lifts the temporary deferral of payments and proceeds with opening of bankruptcy provided that the debtor is subject to bankruptcy law.

The provisional and definitive deferral have the effect that the debtor is protected from enforcement acts by the creditors. Pending debt enforcements may no longer be continued and no new debt enforcements may be initiated. The deferral stops the statute of limitations and forfeiture periods and the claims that are not secured by a

pledge no longer bear interest. During the deferral, the debtor's right of disposal over his assets is restricted to protect the creditors. In principle, however, the debtor should be able to continue his business himself during the moratorium under the supervision of the trustee. Putting lien on assets, selling or encumbering assets that are essential for the continuation of the operation of the enterprise, entering into guarantees or disposals free of charge are prohibited by law during this period. The debt restructuring judge can, however, grant exceptions. Permissible obligations that the debtor or trustee enter into during the debt restructuring moratorium become debt obligations and must be paid before all other debts. This should enable the debtor to continue his business. After the preparation of the composition agreement, notification and verification of the receivables, the trustee calls a meeting of the creditors. The creditors vote on the composition agreement in this meeting. Half of the creditors and receivables registered or one-fourth of registered creditors and two-thirds of creditors must be in favor of

the composition agreement. If this quorum is reached, the trustee presents their detailed report and the file to the commercial court. The court approves the composition agreement if the requirements in Art 305 of Debt Enforcement and Bankruptcy Code are met. In this article, the author examines the new Turkish composition agreement procedure and attempts to explain the details of the Turkish composition agreement procedure in comparative law.

[→ Zum Thema](#)

Über den Autor:

PD Dr. habil. Efe Direnisa ist am Lehrstuhl für Zivilverfahrens-, Zwangsvollstreckungs- und Insolvenzrecht an der Fakultät für Rechtswissenschaft der Türkisch-Deutschen Universität tätig. Kontaktadresse: Sahinkaya Cad., No: 106, 34820, Beykoz/ Istanbul/Türkei. Tel: +902163333435, E-Mail: direnisa@tau.edu.tr

